

Innen-/Außendienst

Die gesetzliche Unfallversicherung

Unfall

Allianz 

Inhalt

3 Entstehungsgeschichte

4 1 Aufgaben

5 2 Versicherter Personenkreis

- 2.1 Versicherte Personen kraft Gesetzes
- 2.2 Versicherte Personen kraft Satzung
- 2.3 Versicherungsfreie Personen
- 2.4 Freiwillig versicherte Personen

7 3 Versicherungsfall

- 3.1 Arbeitsunfall
- 3.2 Wegeunfall
- 3.3 Berufskrankheit
- 3.4 Versicherung der Leibesfrucht

9 4 Jahresarbeitsverdienst

- 4.1 Berechnung
- 4.2 Neufestsetzung
- 4.3 Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und Familienangehörigen

11 5 Leistungen

- 5.1 Heilbehandlung
- 5.2 Rehabilitation
- 5.3 Pflege
- 5.4 Verletzten- und Übergangsgeld
- 5.5 Renten an Versicherte
- 5.6 Leistungen an Hinterbliebene
- 5.7 Rentenabfindung

15 6 Organisation und Örtliche Geltung

- 6.1 Organisation
- 6.2 Örtliche Geltung
- 6.2.1 Ausstrahlung
- 6.2.2 Einstrahlung

17 7 Veränderliche Zahlenwerte

- 7.1 Anzahl der Versicherten
- 7.2 Jahresarbeitsverdienst-Höchstgrenze gemäß Satzung
- 7.3 Anpassung von Geldleistungen
- 7.4 Die zur Zeit gültigen Werte

Entstehungsgeschichte

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde im Jahre 1884 gegründet.

Bis zur Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung hatten Arbeitnehmer durch Gesetz einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Arbeitgeber schuldhaft einen Arbeitsunfall verursachte. Diese Haftungsbestimmung wurde später durch Einführung der Gefährdungshaftung für Eisenbahn- und Bergwerksunternehmer verschärft. Damit entfiel das Erfordernis, dem Arbeitgeber ein Verschulden nachweisen zu müssen; nach wie vor blieb aber die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen schwierig.

Um die angestrebte soziale Besserstellung der Arbeitnehmer zu erreichen, dachte man daran, entweder die Gefährdungshaftung auf alle Arbeitsbereiche auszudehnen oder dem Arbeitnehmer einen versicherungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung zu geben.

Der Gesetzgeber entschied sich schließlich für die zweite Möglichkeit:

1884 wurde das Unfallversicherungsgesetz verabschiedet, das am 1. Juli 1885 in Kraft trat.

Seine Grundgedanken gelten noch heute:

- Der Arbeitnehmer hat nach einem Arbeitsunfall Anspruch auf Leistungen gegenüber einem Versicherungsträger, und zwar unabhängig davon, wer für den Unfall verantwortlich ist.
- Der Unternehmer (und im gleichen Betrieb tätige Betriebsangehörige) werden von ihrer Haftung für schuldhaft verursachte Arbeitsunfälle befreit, soweit sie nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sind.

Alle Sozialgesetze wurden 1911 in der Reichsversicherungsordnung zusammengefasst.

Mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz von 1963 wurde das Recht der Unfallversicherung umfassend überarbeitet.

Am 7. August 1996 trat das Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz) in Kraft.

Wegen der kontinuierlichen Weiterentwicklung dieses Sozialversicherungszweiges konnte die Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Siebtes Buch) ohne grundlegende inhaltliche Reform durchgeführt werden.

1

Aufgaben

Die Unfallversicherung/Unfallversicherungsträger (siehe Ziffer 6) haben mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Durch die von den Unfallversicherungsträgern verfassten Unfallverhütungsvorschriften werden die Pflichten der Unternehmer, Versicherten, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragten im Einzelnen geregelt.

Die Durchführung der Vorschriften wird von Aufsichtspersonen, die von Unfallversicherungsträgern gestellt werden, überwacht.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls haben die Unfallversicherung/Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wieder herzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

2

Versicherter Personenkreis

2.1 Versicherte Personen kraft Gesetzes

- Beschäftigte einschließlich Heimarbeiter,
- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
- Personen, die an einer vom Unternehmer oder einer Behörde veranlassten Untersuchung oder ähnlichen Maßnahmen teilnehmen,
- Behinderte, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
- Personen, die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind, sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Familienangehörigen,
- Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten,
- selbstständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die regelmäßig nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten,
- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen (z.B. Kindergarten),
- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführte Betreuungsmaßnahmen,
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,
- Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich, im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
- Personen, die für Körperschaften oder ähnliche Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- Personen, die von einer Körperschaft oder ähnlichen Einrichtungen zur Unterstützung einer Diensthandlung oder als Zeuge zur Beweiserhebung herangezogen werden,
- Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Zivilschutz unentgeltlich tätig sind oder an Ausbildungen für diese Tätigkeiten teilnehmen,
- Personen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten,
- Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organenteile oder Gewebe spenden,
- Personen, die sich persönlich bei der Verfolgung oder Festnahme eines Straftäters einsetzen,
- Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Dritten Sozialgesetzbuches (Arbeitsförderung) der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen,
- Personen, die auf Kosten einer Krankenkasse oder gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre oder teilstationäre Behandlung erhalten,
- Personen in Mini-Jobs, bei denen das monatl. Bruttogehalt 400 EUR nicht überschreitet,

- Personen, die zur Vorbereitung von berufsfördernden Maßnahmen auf Aufforderung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit einen dieser Träger oder eine andere Stelle aufsuchen,
- Personen, die auf Kosten eines Unfallversicherungs trägers an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen,
- Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,
- Pflegepersonen im Sinne des Elften Sozialgesetzbuches (Soziale Pflegeversicherung) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Sozialgesetzbuches im Bereich der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind,
- Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten.

2.2 Versicherte Personen kraft Satzung

Die Satzung der Berufsgenossenschaften kann bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung auf Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erstreckt.

8 Berufsgenossenschaften haben eine solche Regelung getroffen.

2.3 Versicherungsfreie Personen

- Personen, soweit für sie die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschrift oder entsprechende Grundsätze gelten,
- Personen, für die das Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gelten,
- Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften,
- Selbstständig tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker,
- im Haushalt unentgeltlich tätige Ehegatten und Verwandte.

2.4 Freiwillig versicherte Personen

Unternehmer, die nicht schon kraft Gesetzes oder kraft Satzung versichert sind, können sich und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten freiwillig versichern. Dies gilt auch für Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind.

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Sie erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist.

3

Versicherungsfall

Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

3.1 Arbeitsunfall

Hierzu gehören Unfälle, die sich infolge einer versicherten Tätigkeit ereignen. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Versichert sind ferner Unfälle bei einer mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung eines Arbeitsgerätes oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung des Unternehmers erfolgt.

Nicht versichert ist der eigenwirtschaftliche Bereich, der von persönlichem Interesse getragen wird und zur Privatsphäre gehört.

3.2 Wegeunfall

Hierzu zählen die Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg zu und von der Arbeitsstelle ereignen. Vom unmittelbaren – also vom kürzesten – Weg kann abgewichen werden, wenn ein längerer Weg sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z.B. zur Umgehung von Staus). Allerdings darf die Verlängerung nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur kürzesten Strecke stehen.

Ob der Weg zu Fuß, mit einem öffentlichen oder privaten Beförderungsmittel zurückgelegt wird, ist ohne Einfluss auf den Versicherungsschutz; die versicherte Person kann darüber nach eigenem Ermessen entscheiden.

Auch beim Wegeunfall ist der innere, ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit erforderlich, d.h. dass der Versicherungsschutz ganz oder vorübergehend erlöschen kann, wenn andere, nicht mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängende Ursachen maßgebend für den Weg werden.

Am erforderlichen Zusammenhang fehlt es, wenn

- der Weg eigenwirtschaftlichen und persönlichen Zwecken dient (z.B. bei privaten Besorgungen),
- aus privaten Gründen Umwege eingelegt werden, die nicht zwingend notwendig und nicht betrieblich bedingt sind.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn Kinder aus beruflichen Gründen fremder Obhut anvertraut werden oder mehrere versicherte Personen eine Fahrgemeinschaft bilden.

Außerdem für Kinder, die vom unmittelbaren Weg der versicherten Tätigkeit (z.B. Kindergarten) abweichen müssen, weil sie wegen der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern in fremde Obhut gegeben werden.

3.3 Berufskrankheit

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung (Berufskrankheiten-Verordnung) mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet und die durch die versicherte Tätigkeit verursacht wurden.

3.4 Versicherung der Leibesfrucht

Erleidet ein ungeborenes Kind infolge eines Versicherungsfalls der Mutter während der Schwangerschaft einen Gesundheitsschaden, so ist das ungeborene Kind einem Versicherten gleichgestellt.

4

Jahresarbeitsverdienst

Der Jahresarbeitsverdienst dient als Berechnungsgrundlage für fast alle Geldleistungen.

4.1 Berechnung

In der Regel wird er aus dem Gesamtbetrag des Arbeitsentgelts (§14 Viertes Sozialgesetzbuch) und Arbeitseinkommens (§15 Viertes Sozialgesetzbuch) des Versicherten ein Jahr vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, ermittelt.

Hat der Versicherte kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen, z.B. wegen Arbeitslosigkeit, wird ein durchschnittliches Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt.

Der Jahresarbeitsverdienst beträgt mindestens

- für Versicherte, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 40 %,
- für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 60 %

der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (siehe Ziffer 7.4).

Die Höchstgrenze liegt beim Zweifachen der maßgebenden Bezugsgröße. Die Satzung kann eine höhere Obergrenze bestimmen.

Der Jahresarbeitsverdienst für Kinder beträgt

- für Versicherte, die das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben, ein Viertel,
- für Versicherte, die das 6., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, ein Drittel der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (siehe Ziffer 7.4).

Für kraft Gesetzes versicherte Unternehmer und Ehegatten sowie freiwillig Versicherte wird die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes durch Satzung des Unfallversicherungsträgers bestimmt. Ferner werden in der Satzung die Voraussetzungen für einen höheren Jahresarbeitsverdienst festgelegt.

4.2 Neufestsetzung

Tritt der Versicherungsfall vor oder während einer Schul- oder Berufsausbildung ein, wird der Jahresarbeitsverdienst von dem Zeitpunkt an neu festgesetzt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre. Der Neufestsetzung wird das tarifliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters vorgesehen ist.

Hat der Versicherte zur Zeit des Versicherungsfalls das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird, wenn es für ihn günstiger ist, der Jahresarbeitsverdienst jeweils nach dem tariflichen Arbeitsentgelt für Personen mit gleichartiger Tätigkeit bei Erreichung eines bestimmten Berufsjahres oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahrs neu festgesetzt. Es werden nur Erhöhungen berücksichtigt, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs vorgesehen sind.

Besteht in beiden Fällen keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsstandort der Versicherten gilt.

Ist der Versicherungsfall vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten und lässt sich auch unter Berücksichtigung der weiteren Schul- oder Berufsausbildung nicht feststellen, welches Ausbildungsziel der Versicherte ohne den Versicherungsfall voraussichtlich erreicht hätte, wird der Jahresarbeitsverdienst mit Vollendung des 21. Lebensjahres auf 75 % und mit Vollendung des 25. Lebensjahres auf 100 % der zu diesen Zeitpunkten maßgebenden Bezugsgröße (siehe Ziffer 7.4) neu festgesetzt.

4.3 Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und Familienangehörigen.

Der Jahresarbeitsverdienst für diesen Personenkreis wird auf einen festen Betrag gesetzlich festgesetzt und jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst (siehe Ziffer 7.4). Die Satzung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes möglich ist.

5

Leistungen

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls hat der Versicherte Anspruch auf Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege und Geldleistungen.

Heilbehandlung und Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.

Hinterbliebene erhalten bei Tod des Versicherten Sterbegeld, Überführungskosten, Hinterbliebenenrente und Beihilfe.

Die Leistungen können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer vom Versicherten begangenen strafbaren Handlung eingetreten ist.

5.1 Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Pflege, Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

Aufwendungen für Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel werden nur bis zur Höhe der Festbeträge im Sinne des Fünften Sozialgesetzbuches (gesetzliche Krankenversicherung) erbracht.

5.2 Rehabilitation

Das Rehabilitationsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Das Rehabilitationsziel ist in erster Linie die Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie die Möglichkeit einer angemessenen Schulbildung.

5.3 Pflege

Solange der Versicherte für die Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremde Hilfe benötigt, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt.

Die Höhe des Pflegegelds wird unter Berücksichtigung der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens sowie nach Umfang der erforderlichen Hilfe auf einen Monatsbetrag festgesetzt (siehe Ziffer 7.4). Während einer stationären Behandlung ruht die Pflegegeldzahlung.

5.4 Verletzten- und Übergangsgeld

Der Versicherte erhält Verletzungsgeld, wenn er arbeitsunfähig ist oder wegen Heilbehandlungsmaßnahmen eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann.

Kinderverletzungsgeld erhält der berufstätige Elternteil, der wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines durch einen Versicherungsfall verletzten Kindes seiner Arbeit fernbleibt und einen Verdienstausfall erleidet.

Verletzungsgeld wird von dem Tag an gezahlt, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme. Am letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit oder der Heilbehandlungsmaßnahme sowie einen Tag vor einer Übergangsgeldzahlung endet die Zahlung.

Die Dauer des Anspruchs ist auf 78 Wochen begrenzt. Falls jedoch die stationäre Behandlung nicht abgeschlossen ist, besteht der Anspruch auf Verletzungsgeld über den Ablauf von 78 Wochen hinaus.

Für die Höhe des Verletzungsgeldes gelten die Vorschriften über das Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fünftes Sozialgesetzbuch). Gezahlt werden 80 % aus dem 360. Teil des regelmäßigen Gesamtarbeitsentgelts eines Kalenderjahres vor der Arbeitsunfähigkeit. Das Verletzungsgeld darf aber das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Unternehmer oder Gleichgestellte erhalten je Kalender-tag den 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes.

Erhält der Versicherte berufsfördernde Leistungen und kann er deshalb keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben, wird für die Dauer der berufsfördernden Leistungen Übergangsgeld bezahlt.

Das Übergangsgeld beträgt vom Verletztengeld

- 75 % für Versicherte mit mindestens einem Kind sowie für pflegebedürftige Versicherte, wenn der pflegende Ehegatte deswegen nicht berufstätig ist oder der Ehegatte des Versicherten pflegebedürftig ist.
- 68 % für die übrigen Versicherten.

5.5 Renten an Versicherte

Anspruch auf eine Rente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 % gemindert ist.

Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Ist die Erwerbsfähigkeit gemindert, wird eine Teilrente in Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente entsprechend dem Grad der Minderung gezahlt.

Für Schwerverletzte, die infolge des Versicherungsfalls keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen und keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, erhöht sich die Rente um 10 %.

Ein Versicherter ist schwerverletzt, wenn die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit gemäß einer oder mehrerer Renten mindestens 50 % beträgt.

Bezieht der Versicherte mehrere Renten, so dürfen diese ohne die Erhöhung für Schwerverletzte zusammen zwei Drittel des höchsten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Soweit die Renten den Höchstbetrag übersteigen, werden sie verhältnismäßig gekürzt.

Kann der Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht abschließend festgestellt werden, wird während der ersten drei Jahre eine vorläufige Entschädigung bezahlt.

Spätestens nach Ablauf des dritten Jahres wird die vorläufige Entschädigung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet.

Die Verletztenrente beginnt mit dem Tag nach Wegfall des Anspruchs auf Verletztengeld oder Eintritt des Versicherungsfalls, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld besteht.

Eine zeitliche Beschränkung gibt es in der Regel für die Rente nicht. Sie wird solange gezahlt, wie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % besteht.

5.6 Leistungen an Hinterbliebene

Das Sterbegeld beträgt ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.

Kosten für die Überführung an den Ort der Bestattung werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist und der Versicherte sich dort aus Gründen aufgehalten hat, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalls stehen.

Das Sterbegeld und die Überführungskosten werden an denjenigen gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt.

Witwen oder Witwer des Versicherten erhalten eine Witwen- oder Witwerrente, solange sie nicht wieder geheiratet haben.

Die Rente beträgt

- zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats.
- 30% des Jahresarbeitsverdienstes nach Ablauf des dritten Kalendermonats.
- 40% des Jahresarbeitsverdienstes nach Ablauf des dritten Kalendermonats, wenn der hinterbliebene Ehegatte
 - das 47. Lebensjahr vollendet hat,
 - selbst berufs- oder erwerbsunfähig ist oder
 - mindestens ein Kind erzieht.

Ein Einkommen von Hinterbliebenen wird auf die Rente erst dann angerechnet, wenn das monatliche Einkommen das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.
Für jedes waisenrentenberechtigte Kind erhöht sich der Freibetrag um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts.
Vom verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40% berücksichtigt.

Kinder vom verstorbenen Versicherten erhalten eine

- Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben.
- Vollwaisenrente, wenn sie keine Eltern mehr haben.

Die Halb- oder Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht bis zum 27. Lebensjahr, **wenn die Waise**

- noch in der Schul- oder Berufsausbildung ist,
- ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
- wegen einer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die Rente beträgt

- 20% des Jahresarbeitsverdienstes für eine Halbwaise.
- 30% des Jahresarbeitsverdienstes für eine Vollwaise.

Einkommen einer über 18 Jahre alten Waise wird auf die Rente angerechnet, wenn das monatliche Einkommen das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Für jedes waisenrentenberechtigte Kind der Berechtigten erhöht sich der Freibetrag um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts. Vom verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40% berücksichtigt.

Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten eine Elterrente, wenn deren Unterhalt wesentlich vom Versicherten erbracht wurde.

Die Rente beträgt

- 30% des Jahresarbeitsverdienstes, wenn beide Eltern noch leben.
- 20% des Jahresarbeitsverdienstes, wenn nur noch ein Elternteil lebt.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie entsprechend gekürzt.

Die Hinterbliebenenrente wird vom Todestag an bezahlt und endet beim Tod des Berechtigten.

5.7 Rentenabfindung

Ist nach allgemeinen Erfahrungen zu erwarten, dass nur eine Rente in Form der vorläufigen Entschädigung (siehe Ziffer 5.5) zu zahlen ist, kann der Unfallversicherungs-träger den Versicherten nach Abschluss der Heilbehand-lung mit einer Gesamtvergütung in Höhe des voraus-sichtlichen Rentenaufwands abfinden.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40% kann der Versicherte auf Antrag mit einem dem Kapi-talwert der Rente entsprechenden Betrag abgefunden werden.

Renten für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40% oder mehr können auf Antrag abgefunden werden, wenn der Versicherte das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Abfindung kann in diesen Fällen bis zur Hälfte eines Zeitraumes von zehn Jahren betragen.

Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Abfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages der Rente gezahlt.

6

Organisation und Örtliche Geltung

6.1 Organisation

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind derzeit

- 22 gewerbliche Berufsgenossenschaften nach Gewerbezweigen gegliedert, einschließlich der See-Berufsgenossenschaft,
- 9 regional gegliederte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, einschließlich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
- mehr als 20 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für Behörden und Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie für Hochschulen, Schulen und Kindergärten.

Bei den Berufsgenossenschaften und bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand sind Fusionen vereinbart bzw. beabsichtigt, so dass sich ihre Zahl weiter verringern wird.

Die Berufsgenossenschaften und Gemeinde-Unfallversicherungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Träger der Unfallversicherung stehen unter staatlicher Aufsicht.

Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden von ihren Mitgliedern, d. h. von den Unternehmen, die Versicherte beschäftigen bzw. von den Unternehmern, die selbst versichert sind, finanziert. Die Mittel werden durch Beiträge nach dem Umlageverfahren aufgebracht.

Die Versicherungsträger der öffentlichen Hand erhalten ihre Mittel vom Bund, von den Ländern und den Gemeinden.

6.2 Örtliche Geltung

Nach dem Territorialprinzip besteht Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, er endet also grundsätzlich an den deutschen Grenzen. Allerdings gibt es die nachfolgend beschriebenen besonderen Regelungen.

6.2.1 Ausstrahlung

Der Versicherungsschutz bleibt im Ausland bestehen, wenn folgende 3 Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Beschäftigung muss

- im Rahmen eines in der Bundesrepublik bestehenden Beschäftigungsverhältnisses,
- im Wege einer Entsendung außerhalb des Staatsgebietes und
- infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ausgeübt werden.

Die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist demnach grundsätzlich ohne Bedeutung, jedoch wird das Prinzip der Ausstrahlung von zwischen- oder überstaatlichem Recht durchbrochen.

In den Staaten der Europäischen Union besteht Versicherungsschutz kraft Ausstrahlung nur dann, wenn die voraussichtliche Dauer 12 Monate nicht übersteigt. Fehlt diese Voraussetzung, so untersteht die entsandte Person sofort der Sozialversicherung des anderen Staates. Die Frist kann allerdings um ein Jahr verlängert werden.

Für andere europäische Staaten, mit denen Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurden, gilt Ähnliches. Auch hier kann die Frist verlängert werden.

Für Beschäftigte im Ausland, die aufgrund einer Dauerbeschäftigung nicht oder – nach Ablauf der genannten Fristen – nicht mehr kraft Ausstrahlung oder Sozialversicherungsabkommen versichert sind, kann der Unternehmer eine Auslands-Unfallversicherung beantragen. Diese Möglichkeit wird aber nur noch von wenigen Berufsgenossenschaften geboten. Die Kosten der Auslands-Unfallversicherung tragen die an ihr beteiligten Unternehmen im Umlageverfahren.

6.2.2 Einstrahlung

Ausländer, die im Geltungsbereich der deutschen Sozialgesetzgebung beschäftigt sind, fallen grundsätzlich unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings gelten für die von ausländischen Unternehmen entsandten und hier beschäftigten Betriebsangehörigen die Grundsätze der „Einstrahlung“. Sie ist der umgekehrte Fall der Ausstrahlung. Ausländer, die für eine begrenzte Dauer nach Deutschland entsandt werden, unterliegen – unter Umständen jahrelang – nicht dem Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings gehen bei Personen aus Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, oder aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die in den Abkommen getroffenen Regelungen vor; dadurch wird im Allgemeinen das Fortbestehen des ausländischen Versicherungsschutzes auf ein Jahr begrenzt (analog der Auswirkung bei „Ausstrahlung“ siehe 6.2.1).

7

Veränderliche Zahlenwerte

7.1 Anzahl der Versicherten (Stand 2009)

Erwerbstätige	57.983.253
Schüler, Studenten, Kinder in Tageseinrichtungen	17.072.402

7.3 Anpassung von Geldleistungen

Zum 1. Juli jeden Jahres werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen, mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes, für Versicherungsfälle, die im vergangenen Jahr oder früher eingetreten sind, aktualisiert.

7.2 Jahresarbeitsverdienst-Höchstgrenze gemäß Satzung (siehe 4.1)

Die Grenze liegt zur Zeit (Stand 27.03.09) zwischen 62.400 und 90.720 EUR.

7.4 Die zur Zeit gültigen Werte

Änderungen können in die freien Zeilen eingetragen werden.

Jahr des Unfalles	Bezugsgröße im Jahr	Jahresarbeits- verdienst der Landwirte	Pflegegeld im Monat		Verletztenrenten für Kinder, Schüler, Studenten (auch Mindestrenten für Jugendliche) Vollrenten im Monat			
			von	bis	bis 6 Jahre	6 – 15 Jahre	15 – 18 Jahre	über 18 Jahre
2005 West	28.980 EUR	10.655,59 EUR	295	1.180 EUR	402,50 EUR	536,67 EUR	644,00 EUR	966,00 EUR
2005 Ost	24.360 EUR	10.655,59 EUR	256	1.023 EUR	338,33 EUR	451,11 EUR	541,33 EUR	812,00 EUR
2006 West	29.400 EUR	10.655,59 EUR	295	1.180 EUR	408,33 EUR	544,44 EUR	653,33 EUR	980,00 EUR
2006 Ost	24.780 EUR	10.655,59 EUR	256	1.023 EUR	344,17 EUR	458,89 EUR	550,67 EUR	826,00 EUR
2007 West	29.400 EUR	10.713,13 EUR	297	1.186 EUR	408,33 EUR	544,44 EUR	653,33 EUR	980,00 EUR
2007 Ost	25.200 EUR	10.713,13 EUR	257	1.029 EUR	350,00 EUR	466,67 EUR	560,00 EUR	840,00 EUR
2008 West	30.240 EUR	17.892,00 EUR	300	1.199 EUR	420,00 EUR	560,00 EUR	672,00 EUR	1.008,00 EUR
2008 Ost	25.620 EUR	15.120,00 EUR	260	1.040 EUR	355,83 EUR	474,44 EUR	569,33 EUR	854,00 EUR
2009 West	30.240 EUR	18.144,00 EUR	307	1.228 EUR	420,00 EUR	560,00 EUR	672,00 EUR	1.008,00 EUR
2009 Ost	25.620 EUR	15.372,00 EUR	269	1.075 EUR	355,83 EUR	474,44 EUR	569,33 EUR	854,00 EUR
2010 West	30.660 EUR	18.396,00 EUR	307	1.228 EUR	425,83 EUR	567,78 EUR	681,33 EUR	1.022,00 EUR
2010 Ost	26.040 EUR	15.624,00 EUR	269	1.075 EUR	361,67 EUR	482,22 EUR	578,67 EUR	868,00 EUR

Raum für Notizen

Allianz Versicherungs-AG

